

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kunsteisbahn Schwarzwasser

Gültig ab 1. August 2022

Einleitung

Vorwort Der Verein Kunsteisbahn Schwarzwasser (nachfolgend VKS), ist die rechtliche Betreiberin der Kunsteisbahn Schwarzwasser.

Eisreservation

Artikel 1 Der VKS vermietet die Eiszeiten gemäss saisonal aktueller Preisliste.

- Artikel 2
- a. Der Zeitpunkt und Dauer der gemieteten Eiszeit, werden zwischen dem VKS und dem Mieter (Verein) vereinbart. Untervermietungen sind nicht gestattet.
 - b. Es gibt keine provisorischen Eisreservationen. Wer eine Eiszeit gemietet hat, muss diese bezahlen oder für Ersatz sorgen.
 - c. Spieldaten müssen 3 Wochen vor der Eisplansitzung dem Eisplaner gemeldet werden. Zur Eisplansitzung werden alle Stammvereine vom Eisplaner eingeladen. Der Sitzungstermin findet jährlich in den ersten Septembertagen statt.
 - d. An der Eisplansitzung werden die angegebenen Daten definitiv festgelegt. Verschiebungen sind noch möglich. Wer nicht an der Sitzung teilnimmt, erhält die übriggebliebenen Eiszeiten.
 - e. Der aktuelle Belegungsplan kann online eingesehen werden. Der Plan wird nach der Eisplansitzung freigeschaltet und laufend aktualisiert.
 - f. Mannschaften, welche offizielle Spiele (Liga) bestreiten, werden bei der Eisvergabe bevorzugt.
 - g. Bei der Eisreservation haben die besseren Stärkeklassen (Liga) Vorrang.
 - h. Bei den Eiszeiten am frühen Abend unter der Woche und am Sonntagmorgen, hat der Nachwuchs bei der Eisvermietung Vorrang.
 - i. Stammvereine werden gegenüber Gastvereinen bei den Reservationen bevorzugt.

k. Der Wochengrundplan, wird jeweils vom Vorjahr übernommen.
Änderungswünsche müssen schriftlich, bis 31. Juli, an den Vorstand VKS gestellt werden.

l. Absagen bei nicht spielbaren Verhältnissen, (Witterung, etc.) werden nur vom Eismeister oder dem Schiedsrichter getätigt. Der Eisplaner versucht innert nützlicher Frist, mit dem betroffenen Club, ein Ersatzdatum zu finden.

m. Lediglich der Eisplaner ist befugt, Eiszeiten zu Vermieten oder zu verschieben. Es werden nur schriftliche Anfragen, welche via E-Mail an: (eisplaner@agrishenk.ch) gestellt werden, bearbeitet.

Artikel 3 Reservierte Eiszeiten können bis 14 Tage vorher, ohne Kostenfolge verschoben werden. Bei Annullationen ohne Ersatzdatum wird ein Unkostenbeitrag von 50% des Mietbetrages fällig. Innerhalb 7 Tagen vorher wird der Gesamtbetrag fällig. Falls die Eiszeit anderweitig vermietet werden kann, entfällt der geschuldete Betrag. (Für einen Ersatz ist sowohl der Mieter als auch der Vermieter besorgt.)

Artikel 4 Die Eisreinigung ist in der Eismiete inbegriffen.
Hockey: Bei Spielbetrieb wird vorgängig und während den Pausen gereinigt. Bei Trainingsspielen wird vorgängig und während dem Spiel einmal gereinigt.
Eislaufschule: Eine Reinigung vor Trainingsbeginn
Curling: das Curlingeis wird gemäss Vorgaben des CC vorbereitet. (nicht gepebbelt)

Garderoben / Infrastruktur

Artikel 5 a. Bei Matchbetrieb ist eine Garderobe inkl. Dusche inbegriffen. Die Garderobe für die Gastmannschaft wird zusätzlich verrechnet. Die Miete zusätzlicher (mehr als zwei) Garderoben ist nach vorgängiger Absprache möglich.

b. Bei Trainingsbetrieb, ist eine Garderobe inkl. Dusche im Preis inbegriffen. Zusätzliche Garderoben können nach vorgängiger Absprache kostenpflichtig dazu gemietet werden.

Artikel 6 a. Die Benutzung der Zeitnahme (ohne Personal) wird zusätzlich verrechnet.
b. Die Datenübertragung via Internet wird zusätzlich verrechnet.

- Artikel 7 a. Die Garderoben stehen 1 Stunde vor Beginn bereit und müssen spätestens 45 Minuten nach der gemieteten Eiszeit, besenrein verlassen werden.
- i. Gastmannschaften können den Schlüssel gegen Abgabe eines Depots beim Eismeister abholen. Das Depot wird nach der Garderobenabnahme durch den Eismeister, sofern alles in Ordnung ist, zurückgegeben.
- Artikel 8 In den Garderoben dürfen weder Ausrüstungsgegenstände noch andere Effekten gelagert werden.
- Artikel 9 Die Nutzung der Garderoben und der Mannschaftscontainer sind nur für die dafür vorgesehenen Zwecke gestattet.
- Artikel 10 Abfälle müssen getrennt, in den dafür vorgesehenen Behältern, entsorgt werden.
- Artikel 11 Die Zufahrt zum Eisfeld muss jederzeit für Notfallfahrzeuge gewährleistet sein.
- Artikel 12 Vereinseigene Installationen ausserhalb der Mannschaftscontainer, müssen vom VKS bewilligt werden.

Schulen / öffentlicher Eislauf:

- Artikel 13 Jeder Besucher des öffentlichen Eislaufes, muss ein Eintrittsticket oder ein Saisonabonoment vorweisen können. (die Mitgliedschaft eines Stammvereins berechtigt nicht zum Eintritt)
- Artikel 14 Schlittschuhe können in der Vermietung gemietet und geschliffen werden.
- Artikel 15 Im Eintrittspreis ist die Nutzung der öffentlichen Garderoben inbegriffen.
- Artikel 16 Eishockeystöcke, Pucks, Böckli, werden, solange verfügbar, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Sicherheit und Haftung

- Artikel 17 Während der gemieteten Eiszeit ist der Mieter für die Sicherheit selbst verantwortlich. Der Mieter ist während der gemieteten Eiszeiten, auch für die medizinische Sicherheit zuständig.
- Artikel 18 Ein Sanitätszimmer und ein Defibrillator sind vorhanden.
- Artikel 19 Auf und um die Eisfläche und in den Garderoben, herrscht ein stricktes Rauchverbot. Für Raucher sind markierte Raucherzonen vorhanden.

- Artikel 20 Beschädigungen am Eigentum und Inventar des VKS während der gemieteten Eiszeit, gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt.
- Artikel 21 Die Garderoben sind in sauberem Zustand (besenrein) und unbeschädigt zu verlassen. Andernfalls wird die Reinigung / Instandstellung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Artikel 22
- a. Allfällige Schäden sind dem Eismeister unverzüglich zu melden.
 - b. Für Schäden, haften der Verursacher oder Veranstalter.
 - c. Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen des VKS erteilt werden.
- Artikel 23 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen und /oder bei Nichtbeachten von Weisungen, kann dem Mieter durch das Personal des VKS, ein Verweis oder ein Stadionverbot erteilt werden.

Zahlungsbedingungen

- Artikel 24 Der Mieter ist verpflichtet, die Miete bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Annullation der reservierten Eisfläche gilt der Artikel 3.
- Artikel 25 Es wird monatlich, rückwirkend abgerechnet.
- Artikel 26 Im Falle einer schriftlichen Mahnung hat der Mieter innerhalb von 5 Werktagen (Poststempel) seinen Verpflichtungen nachzukommen. Andernfalls erachtet der VKS die noch reservierten Eiszeiten als freigegeben und hat somit das Recht, diese weiter zu vermieten. Die vom Schuldner reservierten Eiszeiten, welche nicht weitervermietet werden können, bleiben geschuldet.
- Artikel 27 Ist die Zahlungsfrist um mehr als 15 Tage überschritten, behält sich der VKS das Recht vor, dem Mieter die Eisnutzung bis zur Begleichung der offenen Rechnungen zu verwehren und einen Verzugszins von 5% p.a. auf den verfallenen Rechnungsbetrag zu erheben.

Werbung / Eintritt / Gastronomie

- Artikel 28 Dem Mieter ist freigestellt, mit welchen Trikots trainiert oder gespielt wird.
- Artikel 29 Der VKS ist allein berechtigt jegliche Werbung anzubringen.
- Artikel 30 Dem Mieter steht es frei, anlässlich der Spiele Eintritt zu verlangen.

Artikel 31 Innerhalb dem Eisbahnareal besitzt das Restaurant (Wanne Träff), das alleinige Wirterecht. Getränke und Esswaren dürfen nur in direkter Absprache mit den Verantwortlichen des Wanneträff und oder dem VKS verkauft werden.

Artikel 32 Die Eisbahnbenutzer werden gebeten, die Konsumationen im oder über das Restaurant Wanneträff zu tätigen.

Veranstaltungen

- Artikel 33
- a. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe, trägt der jeweilige Veranstalter.
 - b. Für die Einholung der notwendigen Bewilligungen ist der Veranstalter verantwortlich.

Parkordnung

- Artikel 34
- a. Fahrzeuge jeglicher Art, dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
 - b. Für die Zufahrten zur Eisbahn und zum Nachbarsgrundstück der Firma Zbinden, muss eine Durchfahrtsbreite von mind. 4 Metern gewährleistet sein.
 - c. Auf der Rückseite des Restaurant Schwarzwasserbrücke, können weitere Parkplätze auf dem Kiesplatz am Waldrand benutzt werden.
 - d. Das Parkieren für Eisbahnbenutzer auf dem geteerten Parkplatz des Restaurants Schwarzwasserbrücke, ist strikte verboten.
 - e. Das Parkieren entlang der Hauptstrasse ist gemäss Stvo. verboten.
 - f. Der Mieter ist verpflichtet, die Gastteams vorgängig zu Informieren.
 - g. Der Mieter ist bei Veranstaltungen verantwortlich, dass die Parkordnung eingehalten wird. Ansonsten ist er verpflichtet eine Parkeinweisung einzusetzen. Das dafür benötigte Material, kann beim Eismeister bezogen werden.

Schlussbestimmungen

- Artikel 35 Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ist nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst und von der HV genehmigt wurde.
- Artikel 36 Gerichtsstand Bern-Mittelland
- Artikel 37 Mit Abschluss der Eisreservation, erklärt sich der Mieter mit den AGBs des VKS einverstanden.
- Artikel 38 a. Dieses Dokument wurde an der HV des Vereins Kunsteisbahn Schwarzwasser, am 5. Juli, 2022 genehmigt.
- b. Mit Inkrafttreten dieser AGBs, werden alle vorherigen Dokumente: Hausordnung, Parkordnung, Reglement Eisbelegung ausser Kraft gesetzt.

Verein Kunsteisbahn Schwarzwasser

Hostettler Beat, Präsident

Gartner Robert, Geschäftsführer

Schwarzenburg, xxxx,2022